

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Langenaltheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Wirtschaftsförderung, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, wobei in Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung der vom Gemeinderat bestimmte Vertreter oder dessen Stellvertreter den Vorsitz übernimmt,
 - b) den Ausschuss für Grundstücke, Bau- und Verkehrswesen, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit sowie Integration, Senioren und Behinderte, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Die im Rahmen der Mandatsausführung anfallende Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Hardware, Virenschutz, Ausdrucke) werden zusätzlich durch eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von **5,00 €** abgegolten.

- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten keine Entschädigung für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls keine Entschädigung
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die Ortssprecher- bzw. Ortsbeauftragten-Tätigkeiten durchführen, erhalten hierfür eine monatliche Pauschalentschädigung von **100,00 € inkl. Telefonkosten**, zahlbar jeweils am Monatsende.
- (6) Der/Die 3. Bürgermeister*in sowie der/die weitere Stellvertreter*in des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglieder auf Nachweis bei der Verwaltung für jede Stunde der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung **von 12,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 € pro Tag**. Im Falle einer länger andauernden Vertretung wird eine gesonderte Regelung durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (7) Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden nur für nachgewiesene Teilnahmen an den Sitzungen jährlich am Jahresende per Überweisung gezahlt.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Ehrenbeamter.

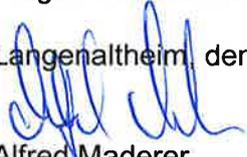
§ 5 Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister und nachfolgend vom jeweils ältesten Gemeinderatsmitglied vertreten.
- (2) Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 12.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.

Langenaltheim, den 14.05.2020


 Alfred Maderer
 Erster Bürgermeister